

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen sind die einzigen Bedingungen, zu denen die Schulthess Produktion AG (**Käufer**) bereit ist, die in ihren Aufträgen näher bezeichnete Waren (**Waren**) von den darin näher bezeichneten Firmen (**Verkäufer**) zu erwerben und etwaige darunterfallenden Verträge unterliegen diesen Geschäftsbedingungen unter vollständigem Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht anderweitig zum Beispiel in weiterführenden Verträgen (Werkzeugleihvertrag, Qualitätssicherungsvereinbarung) schriftlich vereinbart.
- 1.2 Keine den gelieferten Waren beigelegten oder im Preisangebot des Verkäufers enthaltenen Bedingungen oder Konditionen sowie auch keine Auftragsbestätigung oder -annahme, Spezifikation oder ähnliches Dokument bilden einen Teil des Vertrages, und der Verkäufer verzichtet auf jegliches, ihm gegebenenfalls anderweitig zustehendes Recht, sich auf solche Bedingungen und Konditionen zu berufen.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Käufe von Waren durch den Käufer, und jede Änderung dieser Geschäftsbedingungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers.
- 1.4 Ein Auftrag stellt ein Angebot des Käufers dar, die Waren nach Massgabe dieser Geschäftsbedingungen zu erwerben, und ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn der Verkäufer den Auftrag entweder ausdrücklich durch eine Auftragsbestätigung oder konkludent durch die Erfüllung des Auftrags ganz oder teilweise annimmt. Der Auftrag verfällt, sofern er nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Zeitpunkt seines Eingangs beim Verkäufer durch den Verkäufer angenommen wird.
- 1.5 Lieferbegriffe wie FCA, DAP, DDP, FOB and CIF sind gemäss den INCOTERMS, Ausgabe 2020, in ihrer jeweils geltenden Fassung auszulegen.

2. Spezifikation

- 2.1 Menge, Qualität und Beschreibung der Waren haben, vorbehaltlich der Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen, den Angaben im Auftrag und/oder in einer anwendbaren, dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellten oder zur Kenntnis gebrachten Spezifikation zu entsprechen.
- 2.2 Ist ein bestimmter Standard für die Leistung, Eignung, Kapazität oder Funktion der Ware vorgegeben, sollten die Waren diese Anforderungen erfüllen, und der Verkäufer hat alle gegebenenfalls erforderlichen Testbescheinigungen, Konformitätsbescheinigungen einschliesslich EG-Konformitätserklärungen in Bezug auf EMV, Niederspannung oder Maschinenausstattung sowie die relevanten Montage- und Installationsanleitungen bezüglich anwendbarer Richtlinien und/oder massgebliche Analysezertifikate und alle anderen im Auftrag vorgesehenen Dokumente vorzulegen.
- 2.3 Der Käufer hat jederzeit vor der Lieferung das Recht, die Waren in Augenschein zu nehmen, zu prüfen und zu testen. Der Käufer hat auch während der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung das Recht, die Waren in Augenschein zu nehmen, zu prüfen und zu testen. Den Vertretern des Käufers, den Vertretern einer Behörde oder anderen beteiligten Kunden ist zu angemessenen Zeiten Zugang zu den Räumlichkeiten des Verkäufers zu gewähren, in denen die Waren hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, damit diese den Fortschritt bei der Entwicklung und Herstellung der Waren überprüfen können.
- 2.4 Sollte der Käufer aufgrund einer solchen Inaugenscheinnahme oder Prüfung zu der Überzeugung gelangen, dass die Waren nicht bzw. wahrscheinlich nicht mit dem Auftrag oder etwaigen vom Käufer zur Verfügung gestellten oder zur Kenntnis gebrachten Spezifikationen übereinstimmen, hat der Käufer den Verkäufer davon zu unterrichten, und der Verkäufer hat unverzüglich auf eigene Kosten alle für die Erreichung einer solchen Übereinstimmung erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Solche Inaugenscheinnahmen, Prüfungen oder Tests befreien den Verkäufer weder ganz noch teilweise von seinen Vertragspflichten und sind in keinem Fall als Genehmigung oder Abnahme der Waren im Sinne einer Übereinstimmung mit einem Auftrag zu verstehen.

3. Befolgung von Gesetzen

- 3.1 Anwendbare Gesetze im Sinne dieser Ziffer 3 sind alle zur Anwendung kommenden Gesetze, Regeln, Vorschriften, Verordnungen und Verhaltensregeln einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, zu folgenden Bereichen: (a) Herstellung, Verpackung und Lieferung der Waren; (b) Arbeitsrecht; (c) alle Einfuhr-/Ausfuhrgesetze, regeln, verordnungen und -vorschriften; und (d) umweltrechtliche Vorschriften; und der Begriff sich verpflichten bedeutet zusichern und gewährleisten im Sinne einer Einstandsverpflichtung.

- 3.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Vertrages alle anwendbaren Gesetze zu befolgen. Werden die Waren nicht in dem Land hergestellt, in dem sie an den Käufer geliefert werden, wird der Verkäufer die Waren mit dem Hinweis «Made in (Ursprungsland)» versehen. Auf Wunsch des Käufers hat der Verkäufer unverzüglich alle gemäss den betreffenden Gesetzen erforderlichen Berichte, Informationen und/oder Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Der Verkäufer verpflichtet sich dahingehend, dass die Waren allen anwendbaren Gesetzen an den Orten entsprechen, an denen die Waren wahrscheinlich verwendet oder verkauft werden, und hat für die Waren auf Anforderung alle Berichte und erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, einschliesslich, ohne Beschränkung darauf, alle erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen, dass die Vorschriften des Chemikaliengesetzes, der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz und der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen eingehalten wurden. Der Verkäufer hat alle Dokumente in jeweils aktueller Fassung bereitzuhalten, die erforderlich sind, um das Ursprungsland der an den Käufer verkauften Waren feststellen zu können.
- 3.4 Der Verkäufer verpflichtet sich dahingehend, dass die Herstellung und Lieferung der Waren (durch den Verkäufer oder dessen Lieferanten) nicht in Anlagen mit Rassentrennung oder an einem Ort, an dem sich Anlagen mit Rassentrennung befinden, erfolgt oder unter Verwendung von Zwangsarbeitern, Strafgefangenen oder Kindern, unter Verletzung der Gesetze über Mindestlohn, Arbeitszeit oder Überstunden des Herstellungslandes oder eines anderen Landes, in das die Waren geliefert werden, unter Verletzung der folgenden Richtlinien und Verordnungen (ohne darauf beschränkt zu sein): (a) EU-Richtlinie 2011/65/EU vom (RoHS-Richtlinie); (b) EU-Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE); (c) das kalifornische Gesetz über die Wiederverwertung von Elektronik-Altgeräten (Electronic Waste Recycling Act) (California SB20/50) (soweit anwendbar); und (d) die Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung); jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages geltenden Fassung, sofern der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich einer abweichenden Regelung zustimmt.

4. Preis und Zahlung

- 4.1 Der Preis für die Waren ist im Auftrag in Euro anzugeben und versteht sich, sofern der Käufer nicht schriftlich einer abweichenden Vereinbarung zugestimmt hat, ohne Mehrwertsteuer, jedoch einschliesslich aller anderen Entgelte oder Gebühren. Sowohl eine Änderung des Preises als auch eine Erhebung von Zuschlägen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.
- 4.2 Sofern im Auftrag nicht etwas anderes vorgesehen ist, hat der Käufer den Preis der Waren innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäss an die Rechnungsanschrift zugestellten und nicht bestrittenen Rechnung zu bezahlen oder, falls dies später erfolgt, nach Abnahme der Waren durch den Käufer.
- 4.3 Der Käufer darf etwaige ihm zu irgendeiner Zeit vom Verkäufer geschuldete Beträge mit den Beträgen aufrechnen, die er dem Verkäufer aufgrund des Vertrages schuldet.

5. Dokumente, Verpackung, Kennzeichnung

Alle Versandanzeigen, Rechnungen und Lieferscheine haben die Auftragsnummer, das Auftragsdatum, die Artikelnummer und eine Beschreibung der Waren zu enthalten. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Auftrag gilt Folgendes: (a) alle Waren sind auf Kosten des Verkäufers gemäss den Anforderungen des Käufers ordnungsgemäss zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden; (b) der Verkäufer hat an der Aussenseite jeder Verpackung seinen Namen und den vollständigen Bestimmungsort anzugeben und einen Packschein mit der Angabe des Inhalts und der Referenznummer des Auftrags des Kunden beizufügen; und (c) der Käufer ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial oder Verpackungsbehälter zu bezahlen oder an den Verkäufer zurückzuschicken.

6. Lieferung

- 6.1 Sofern im Auftrag nicht etwas anderes vorgesehen ist, erfolgt die Lieferung der Waren DDP an die im Auftrag angegebene Lieferadresse oder einen anderen, dem Verkäufer vom Käufer vor der Lieferung der Waren bekanntgegebenen Lieferort. Alle Lieferungen haben während der üblichen Geschäftsstunden des Käufers zu erfolgen.
- 6.2 Der Liefertermin ist im Auftrag anzugeben. Die Einhaltung der Lieferfristen gehört zu den Hauptpflichten des Vertrages.
- 6.3 Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beigelegt ist, auf dem, zusätzlich zu den oben erwähnten Erfordernissen, die Anzahl der Pakete, der Inhalt sowie, im Fall einer Teillieferung, die noch ausstehenden Liefermengen angegeben sind.

- 6.4 Werden die Waren nicht bis zum Liefertermin geliefert, behält sich der Käufer unbeschadet anderer ihm gegebenenfalls zustehender Rechte das Recht vor: (a) ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; (b) die Annahme weiterer Warenlieferungen, die der Verkäufer noch versucht zu tätigen, abzulehnen; (c) 1 % des Kaufpreises für jeden Werktag, an dem der Verzug andauert, bis zu einem Höchstbetrag von 10 % vom Preis der Waren abzuziehen oder, falls der Käufer den Preis bereits gezahlt hat, diesen Betrag vom Verkäufer als Vertragsstrafe für Verzug zu fordern; und (d) Schadensersatz für Kosten, Verluste, entgangenen Gewinn oder Aufwendungen zu fordern, die dem Käufer entstanden und die durch die Vertragsstrafe nicht ausgeglichen wurden und die auf jeden Fall auf den Verzug des Verkäufers bei der Lieferung der Waren zurückzuführen sind.
- 6.5 Ist ein Auftrag in mehreren Teillieferungen über einen bestimmten Zeitraum zu erfüllen, kann der Käufer die Konstruktion oder Spezifikation der bestellten Waren für die noch ausstehenden Lieferungen mit zeitlich angemessene Vorankündigung gegenüber dem Verkäufer ändern.
- 6.6 Der Käufer ist berechtigt, die Annahme von Waren zu verweigern, die nicht den Bestimmungen des Vertrages entsprechen, und eine Abnahme der Waren gilt solange nicht als erfolgt, bis der Käufer 14 Tage Zeit hatte, um die Waren nach der Lieferung in Augenschein zu nehmen. Der Käufer hat ausserdem das Recht, die Waren jederzeit während der Gewährleistungsfrist zurückzuweisen, falls verborgene Mängel an den Waren festgestellt werden.

7. Eigentums- und Gefahrübergang

Unbeschadet eines dem Käufer gegebenenfalls gemäss diesen Geschäftsbedingungen zustehenden Zurückweisungsrechtes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware erst nach vollständiger Lieferung gemäss vereinbarter Incoterms auf den Käufer über, wobei zugleich der Eigentumsübergang erfolgt. Weist der Käufer Waren zurück, gehen Eigentum und Gefahr innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Mitteilung der Zurückweisung beim Verkäufer wieder auf den Verkäufer über.

8. Ersatzteile

Der Verkäufer hat dem Käufer für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Ersatzteilen für die Waren zu beliefern oder entsprechende Bezugsquellen zur Verfügung zu stellen.

9. Gewährleistung

Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Waren bei sachgemässer Verwendung für einen Zeitraum von 24 Monaten: (a) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind; (b) neu und nicht überholt oder wieder instandgesetzt sind; (c) den Spezifikationen im Vertrag entsprechen und, falls vereinbart oder im Auftrag vorgesehen, die angegebenen ppm-Grenzwerte nicht überschreiten; und (d) hinsichtlich Form, Zustand und Funktion für den beabsichtigten Zweck geeignet sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass etwaige im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren erbrachten Dienstleistungen in ordnungsgemässer und sachgerechter Art und Weise von ausgebildeten Mitarbeitern erbracht werden. Die vorstehend genannten Gewährleistungen gelten zusätzlich zu allen gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Gewährleistungen und allen vom Verkäufer anderweitig übernommenen Gewährleistungen und dauern nach der Annahme der Ware und Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer fort. Der Käufer hat den Verkäufer nach der Feststellung eines Mangels an den Waren unverzüglich von einem solchen Mangel zu unterrichten; er ist jedoch normalerweise nicht verpflichtet, die Waren auf Mängel zu untersuchen.

10. Mängelansprüche

Unbeschadet etwaiger anderer dem Käufer zustehender Rechte und unabhängig davon, ob irgendein Teil der Waren bereits vom Käufer abgenommen wurden oder nicht, gilt Folgendes: Werden Waren nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag geliefert oder erfüllt der Verkäufer die Bestimmungen des Vertrages nicht, so hat der Käufer das Recht, nach eigenem Ermessen die folgenden Rechte wahrnehmen:: (a) den Verkäufer aufzufordern, die Waren innerhalb von 14 Tagen nach einer entsprechenden Mitteilungen des Käufers (auf Kosten des Verkäufers) zu reparieren oder zu ersetzen; (b) die Annahme weiterer Lieferungen der Waren ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer zu verweigern (es sei denn, der Verkäufer kann beweisen, dass weitere Lieferungen uneingeschränkt in Übereinstimmung mit dem Vertrag erfolgen); (c) die Waren (ganz oder teilweise) zurückzuweisen und sie auf Gefahr und Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückzuschicken mit der Massgabe, dass der Verkäufer einen etwa für die so zurückgeschickten Waren gezahlten Betrag unverzüglich zurückzuerstatten hat; und (d) Schadensersatz für den infolge des Verstosses bzw. der Verstösse des Verkäufers gegen den Vertrag gegebenenfalls entstandenen Schaden zu fordern.

11. Schadloshaltung

Der Verkäufer hat den Käufer in Bezug auf jegliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Kosten, Gebühren und Aufwendungen (einschliesslich angemessener Rechtsanwaltskosten) uneingeschränkt freizustellen und schadlos zu halten, die gegen den Käufer geltend gemacht werden oder dem Käufer entstehen bezüglich oder in Folge von Verstössen des Verkäufers gegen diese Geschäftsbedingungen.

12. Versicherung

Der Verkäufer verpflichtet sich, für eine ausreichende, den Anforderungen des Käufers genügende Versicherung gegen alle in Klausel 9 aufgeführten Risiken zu sorgen und wird dem Käufer auf dessen Anfrage die betreffende Versicherungspolice sowie den Nachweis der Zahlung der fälligen Versicherungsprämien vorlegen.

13. Geistige Eigentumsrechte

13.1 Die in die Waren eingearbeitete Software oder Firmware wird lediglich unter Lizenz zur Benutzung der Software geliefert, alle weiteren Verwertungsrechte bleiben beim Verkäufer. Der Verkäufer erteilt dem Käufer eine Lizenz, die Software bzw. Firmware ausschliesslich im Zusammenhang mit diesen Waren zu nutzen und nur, soweit dies zur Nutzung der Waren für ihren vorgesehenen handelsüblichen Verwendungszweck erforderlich ist. Die Lizenz umfasst das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen, jedoch nur, soweit dies zum Verkauf der Waren rechtlich erforderlich ist. Die Dauer der Lizenz ist beschränkt auf die Lebensdauer der Waren, in welche die Software bzw. Firmware eingearbeitet ist.

13.2 Soweit die Waren entsprechend den spezifischen Anforderungen und/oder technischen oder funktionalen Spezifikationen des Käufers hergestellt oder geändert werden, ist daraus resultierendes oder während der Ausführung des Auftrages entstehendes geistiges Eigentum das geistige Eigentum des Käufers. Der Verkäufer hat (gegen angemessene Kostenerstattung durch den Käufer) alle Dokumente zu unterzeichnen, die erforderlich sind, um dies zu bewirken, und hat den Käufer bei der Abwehr etwaiger Verfahren gegen den Käufer zu unterstützen.

14. Vertraulichkeit

14.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Ziffer 14 sind Informationen der offenlegenden Partei in jedweder Form, seien diese mündlich, dokumentarisch, magnetisch, elektronisch, graphisch oder digitalisiert, in Bezug auf das Unternehmen der offenlegenden Partei und einschliesslich der Informationen bezüglich Patenten, Marken, eingetragenen/nicht eingetragenen Rechten, Geschmacksmusterrechten, urheberrechtlich geschützten Materialien, technischen Zeichnungen, Spezifikationen, Daten, Know-how, Erfindungen, Modellen, Musterbestandteilen, Formeln, Herstellungsverfahren, Verfahren zur analytischen und Qualitätskontrolle, Umsatzdaten, voraussichtliche Umsatzvolumina, Informationen bezüglich potenzieller oder tatsächlicher Kunden, Geschäftsstruktur, Aktiva, Passiva, operativem Geschäft, Finanzplänen und Strategien.

14.2 Die empfangende Partei wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei keinerlei vertrauliche Informationen Dritten zugänglich machen oder ihnen gegenüber offenlegen ausser zum Zweck der Herstellung und des Kaufs der Waren gemäss diesen Geschäftsbedingungen.

14.3 Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit gilt zu jeder Zeit während der Laufzeit eines jeden Vertrags, dessen Bestandteil diese Geschäftsbedingungen sind, sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags. Ihre Gültigkeit erlischt für Informationen, welche zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt sind oder aufgrund von Gesetz oder behördlicher Anordnung offengelegt werden.

14.4 Jede offenlegende Partei ist berechtigt, von der jeweils anderen, empfangenden Partei unmittelbar nach Ablauf oder vorheriger Kündigung des Vertrages (ungeachtet des Grundes) die Rückgabe aller vertraulichen Informationen in deren Besitz zu verlangen.

15. Eigentum des Käufers

Materialien, Ausrüstung, Werkzeuge, Pressformen, Gussformen, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte oder andere Rechte an geistigem Eigentum an allen Zeichnungen, Spezifikationen und Daten, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat oder die nicht so zur Verfügung gestellt wurden, jedoch vom Verkäufer speziell für die Herstellung der Waren verwendet werden, sind und bleiben zu jeder Zeit das ausschliessliche Eigentum des Käufers, sind jedoch vom Verkäufer auf eigenes Risiko sicher zu verwahren und in einem guten Zustand zu halten,

bis sie an den Käufer zurückgegeben werden, und der Verkäufer darf ausschliesslich gemäss den schriftlichen Anweisungen des Käufers über sie verfügen und sie ausschliesslich gemäss der schriftlichen Anweisung des Käufers nutzen.

16. Kündigung

- 16.1 Der Käufer hat das Recht, den Vertrag jederzeit aus beliebigem Grund mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Verkäufer zu kündigen, woraufhin alle Arbeit für den Vertrag einzustellen ist und der Käufer dem Verkäufer eine billige Vergütung auf der Basis eines anteiligen Vertragspreises für die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits geleistete Arbeit zu zahlen hat.
- 16.2 Jede Partei kann einen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei kündigen, wenn die andere Partei (a) einen wesentlichen Vertragsbruch begeht, der nicht geheilt werden kann, (b) dauerhaft gegen den Vertrag verstösst und diesem Verstoß nicht innerhalb von 15 Tagen nach schriftlicher Aufforderung abhilft, (c) aufgelöst wird, zahlungsunfähig wird, überschuldet ist, ihre Schulden nicht bezahlt, nicht dazu in der Lage ist oder die Unfähigkeit zur Bezahlung der Schulden schriftlich einräumt, einen Insolvenzantrag stellt oder wenn ein Insolvenzverfahren gegen die andere Partei eröffnet wird, einen Beschluss zur Abwicklung oder Liquidation fassen lässt, hinsichtlich ihrer Vermögenswerte der Ernennung eines Zwangsverwalters, Insolvenzverwalters oder einer ähnlichen Amtsperson unterliegt oder dies beantragt, oder (d) ihre Geschäfte einstellt oder einzustellen droht.
- 16.3 Jede Partei kann den Vertrag nur nach Massgabe der ausdrücklichen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen kündigen.
- 16.4 Die Kündigung des Vertrages (ungeachtet des Grundes) berührt weder (a) die vor der Kündigung entstandenen Rechte und Pflichten; noch (b) hierin enthaltene Pflichten, die nach der Kündigung oder dem Ablauf des Vertrages fort dauern.

17. Übertragung

Der Käufer kann die Rechte und Vergünstigungen der Gesamtheit oder eines Teils eines Vertrages auf eines seiner verbundenen Unternehmen übertragen. Jede andere Art der Übertragung dieses Vertrages ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei zulässig, die nicht in unangemessener Weise verweigert oder verzögert werden darf.

18. Force Majeure

Der Käufer kann die Lieferung der bestellten Waren aufgrund von Unfall, Arbeitsstreitigkeit, Krieg, höherer Gewalt, Umweltbedingungen oder etwaigen Beschränkungen, Verordnungen, Anordnungen, Handlungen oder Unterlassungen seitens einer kommunalen oder nationalen Behörde oder aufgrund anderer Umstände, auf die der Käufer keinen Einfluss hat, ganz oder teilweise aussetzen.

Im Fall einer solchen Aussetzung verlängert sich die Frist für die Lieferung bzw. Leistung um den Zeitraum der Aussetzung. Der Käufer haftet nicht für etwaige dem Verkäufer im Zusammenhang mit einer solchen Aussetzung entstehenden Kosten oder Verluste.

19. Verschiedenes

- 19.1 Die einzelnen Rechte und Ansprüche einer der Parteien aus dem Vertrag gelten unbeschadet aller sonstigen Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag oder einem anderen Rechtsgrund.
- 19.2 Entscheidet ein zuständiges Gericht, Schiedsgericht bzw. eine zuständige Verwaltungsbehörde, dass eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig, nichtig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar ist, gilt die Bestimmung in dem rechtswidrigen, ungültigen, nichtigen, anfechtbaren oder nicht durchsetzbaren Umfang nach dem Willen der Parteien als abtrennbar, sodass die restlichen Bestimmungen des Vertrags und der restliche Teil dieser Bestimmung weiterhin in vollem Umfang in Kraft und wirksam bleiben.
- 19.3 Soweit eine Vertragspartei sich auf Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet beruft, gilt dies nicht als Verzicht auf irgendeines ihrer Rechte aus dem Vertrag.
- 19.4 Soweit eine Vertragspartei eine Vertragsverletzung oder die Nichteinhaltung einer Bestimmung des Vertrags seitens der anderen Partei nicht rügt, lässt sich daraus keine Billigung späterer Vertragsverletzungen oder Nichteinhaltungen herleiten und berührt in keiner Weise die übrigen Bestimmungen des Vertrags.

- 19.5 Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen und sind der anderen Partei persönlich, per Post oder Fax an deren am Datum des Vertrages gültigen Sitz oder die zu diesem Zeitpunkt gültige Geschäftsadresse zu senden.
- 19.6 Diese Geschäftsbedingungen unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Ausschliesslich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen oder deren Gültigkeit ergeben, sind die zuständigen Gerichte in Zürich.
- 19.7 Das 1980 in Wien unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über «Verträge über den internationalen Warenkauf» findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.